

B e r i c h t

des landtäglichen Schulausschusses über die Bitte der Gemeinden Andelsbuch, Egg und Reuthe um Aufhebung der obligatorischen Sommerschule, resp. um möglichst weitgehende Dispensation von derselben.

Hoher Landtag!

In Folge der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883 und der Verordnung des hohen k. k. Unterrichtsministeriums vom 8. Juli desselben Jahres Nr. 10,618 hatten sich im Jahre 1883 bekanntlich 56 Gemeinden — mehr als die Hälfte des Landes — und 3 Vereine an den hohen Landtag gewendet mit Gesuchen um Erleichterung des Schulbesuches. Ein Drittel dieser Gemeinden, darunter die Gemeinden Andelsbuch, Egg und Reuthe, wünschten die Auflassung der obligatorischen Sommerschule bei unveränderter achtjähriger Schulpflicht.

Dasselbe wird nun auch in dem uns vorliegenden Gesuche angestrebt. Die darin aufgeführten Gründe, weil in den im Bregenzerwalde thatsächlich bestehenden Verhältnissen wurzelnd — sind in der That unanfechtbar. Die dortigen ökonomischen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse, ähnlich denen in vielen andern Gebirgsgemeinden unseres Landes, nöthigen zahlreiche Familien während der Sommermonate zu einem förmlichen sog. Nomadenleben, — abgesehen von jenen zahlreichen Familien, welche durch des Lebens Noth gezwungen sind, ihre schulpflichtigen Kinder in die Fremde zu schicken, um sich dort wenigstens durch einen Theil des Jahres mit kräftiger Nahrung zu stärken und mit Kleidern und einem mäßigen Lohne ausgestattet, für den kommenden Winter die Ansprüche des Haushaltes einigermassen befriedigen zu helfen. Der in diesen Verhältnissen liegende moralische Zwang zu häufigen Dispensen vom Sommerschulbesuche seitens der Schulbehörden kann schon an und für sich einen gedeihlichen Erfolg der Sommerschule nicht aufkommen lassen, abgesehen von der arg gefährdeten Autorität eines Gesetzes, welches die Regel als Ausnahme und die Ausnahme als Regel im Gesolge hat.

Der Schulausschuß findet es übrigens nicht für nothwendig, in diesem Berichte eingehender auf das Meritorische des in Rede stehenden Gesuches zurückzukommen, indem dasselbe dem hohen Hause bekannt ist und die darin enthaltenen Argumente offenkundige Thatsachen sind. Die zwingende Nothwendigkeit, auch in dieser Richtung Schulbesuchserleichterungen zu erringen, ist zudem in den durchweg gründlichen und nach allen Seiten hin erschöpfenden Ausführungen des einschlägigen Berichtes anlässlich der 13. Landtagssitzung am 15. September 1883 und in der hiebei durchgeführten Verhandlung so überzeugend dargethan, daß jedes weitere Wort hierüber überflüssig erscheint.

Nebst den auch im Bittgesuche aufgeführten Motiven ist in dem genannten Berichte auch hingewiesen auf die eminente Wichtigkeit der aushülfsweißen landwirthschaftlichen Kinderarbeit auf unsern leider nicht selten überschuldeten bäuerlichen Anwesen, wenn diese ihren Besitzern überhaupt noch irgend einen Ertrag abwerfen sollen. In der Regel ist es ja bei unsern derzeitigen Wohnverhältnissen lediglich

die Arbeit, welche der kleinere Grundbesitzer — und dazu zählen bekanntlich die allermeisten unserer Bauern — mit den eigenen Armen, eventuell unter Beizug der seiner Familie angehörigen Kräfte, verrichtet, die ihm noch einen bescheidenen Ertrag liefert. Diesen Gesichtspunkt darf die Gesetzgebung gegenüber der heutzutage in den Vordergrund getretenen sog. Bauernfrage nicht aus dem Auge lassen.

Daß die Erreichung des Lehrzieles der Volksschule durch einen halbjährigen Schulbesuch seitens der in den Sommermonaten körperlich und geistig gekräfteten Kinder eher erleichtert als erschwert werde, ist durch die Erfahrung bewiesen. Es gilt dies um so mehr bei der Erwägung, daß jedes Lehrziel ein verfehltes ist, wenn durch dasselbe die rechtzeitige Erlernung und Angewöhnung der dem künftigen Lebensberufe unumgänglich nothwendigen Arbeiten und Fertigkeiten verhindert wird. „Auch der Bauer muß gelernt werden“, wie sich das Gesuch ausdrückt — und zwar nicht erst in dem der Schulpflicht entwichenen Alter — das wäre zu spät.

Das Gesuch strebt, wie schon eingangs bemerkt wurde, in erster Linie die Aufhebung der obligatorischen Sommerschule für die bezüglichlichen Gemeinden an. „Nur in dem Falle, wenn dieses vorläufig unerreichbar sein sollte, wolle doch auf eine möglichst weitgehende, gleichmäßige Dispensation, welche auch den ärmeren Klassen gerecht wird, hingewirkt werden.“

Der Ausschuß ist nun keineswegs der Ansicht, daß für die bittstellerischen Gemeinden die Auflassung der obligatorischen Sommerschule vorläufig unerreichbar sei. Wenn schon § 7 des Volksschul-Gesetzes den Halbtagsunterricht gestattet, warum sollte nicht auch der halbjährige Unterricht zulässig sein, wodurch eine ungefähr gleiche Unterrichtsstundenzahl erzielt wird; wie der 1883ger Bericht solches ziffermäßig nachweist, und zwar um so mehr, wenn das bereits betonte physische und geistige Moment auf Seite unserer Bauernkinder mit in Betracht kommt.

In Konsequenz des § 7 normirt § 21 ausdrücklich die Möglichkeit der Einschränkung des Unterrichtes auf einen Theil des Jahres.

Der gefertigte Schulausschuß findet deshalb auch keinen Anstand, das Gesuch der petitionirenden Gemeinden um Auflassung der obligatorischen Sommerschule zunächst und hauptsächlich zu unterstützen, indem gerade hiedurch, d. i. durch die Auflassung der obligatorischen Sommerschule die angestrebte Schulbesuchserleichterung für die betreffenden Gemeinden nicht mehr in dem der kompetenten Behörde sicher auch nicht sympathischen Dispenswege, sondern Kraft des Gesetzes eintritt. In Erwägung, daß speziell § 21 dieses Gesetzes dem hohen Landesschulrath die Möglichkeit bietet, dem vorliegenden Gesuche zu entsprechen und in der Erwägung, daß — wie auch in der bereits angedeuteten landtäglichen Verhandlung in der 13. Sitzung vom Jahre 1883 ausdrücklich konstatiert wurde — der hohe Landesschulrath den billigen Anforderungen betreffs Schulbesuchserleichterungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen entgegenzukommen pflegt, stellt der Ausschuß den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei das Gesuch der Gemeinden Andelsbuch, Egg und Reuthe vom 14. Dezember d. J. um Aufhebung der obligatorischen Sommerschule dem hohen Landesschulrath zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung abzutreten.

Bregenz, am 20. Dezember 1885.

Johannes Zobl,
Obmann.

Bartholomäus Berchtold,
Berichterstatter.